

8. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, die Möglichkeit zu prüfen, auf der Grundlage des Berichts des Beauftragten des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen einen entsprechenden Rahmen aufzustellen;

9. *fordert* alle Regierungen *auf*, die Tätigkeiten des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten des Generalsekretärs zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Auftrag unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn von daraufhin ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

11. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung *nachdrücklich auf*, Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs festzulegen, die geeignet sind, ihm bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Beauftragten des Generalsekretärs sowie zwischenstaatliche Regionalorganisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung von Initiativen zu fördern, die geeignet sind, die Unterstützung und den Schutz von Binnenvertriebenen zu begünstigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Auftrages zu gewähren;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/196. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/201 vom 23. Dezember 1994,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und den Internationalen Menschenrechtspakten²² verankerten Grundsätzen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/70 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸, worin die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte

beihilflich zu sein, die Entwicklung der Situation der Menschenrechte in dem Land zu untersuchen, die Erfüllung der von Haiti auf diesem Gebiet eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

in Anerkennung dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte geleistet hat, sowie unter Hinweis auf die Resolution 49/27 B vom 12. Juli 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission zu billigen,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land unternehmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen und die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung als unverzichtbare Bestandteile der Stärkung der demokratischen Einrichtungen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission, Adama Dieng, über die Situation der Menschenrechte in Haiti²¹⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen Gewalthandlungen, insbesondere die Ermordung eines Mitglieds des haitianischen Parlaments, und hofft, daß diese und andere Gewalthandlungen weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Konsolidierung der konstitutionellen Demokratie nicht behindern werden;

5. *begrüßt* die Aufstellung des vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte erarbeiteten technischen Kooperationsprogramms, das darauf abzielt, die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, insbesondere soweit es um die Reform der Gesetzgebung, die Ausbildung von Rechtspflegepersonal und die Menschenrechtserziehung geht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß für die Durchführung dieses Programms finanzielle und fachliche Ressourcen zur Verfügung stehen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Zeit bei der Untersuchung von in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen leistet, und sieht ihrem Bericht Ende 1995 mit Interesse entgegen;

²¹⁵ Siehe A/50/714.

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellten Informationen fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/197. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/198 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/77 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwere Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, Zwangsverschickungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter, für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und für die Frage der religiösen Intoleranz der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den dritten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan²¹⁶ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin wahllose und gezielte Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt hat,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung auch weiterhin der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung von Menschenleben und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien sowie den Geberregierungen, der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationalen privaten freiwilligen Hilfswerken zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der diesen Ländern dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

zutiefst besorgt über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes kommt, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern²¹⁷,

ferner höchst beunruhigt darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greuelthaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

besorgt über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Teilen der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerung des Berichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingessanahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden²¹⁸,

sowie zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minder-

²¹⁶ A/50/569, Anhang.

²¹⁷ Ebd., Ziffer 72.

²¹⁸ Ebd., Ziffer 75.